



Zugestellt an
a) Klägerseite am:
b) Beklagtenseite am:

Schoch, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.

Amtsgericht Duisburg

Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] Steuerberater
gegen [REDACTED]

[REDACTED] (Rechtsnachfolger Erbengemeinschaft [REDACTED])
[REDACTED]

I.

Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass ihr Widerspruch gegen die Klagerücknahme unerheblich ist. Auf § 269 Abs. 1 ZPO wird Bezug genommen.

II.

Die Beklagte wird weiter darauf hingewiesen, dass es sich bei der Rechnungslegung der Beklagten entsprechend § 11 S. 1 StBVV i.V.m. § 315 BGB um eine Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen handelt. Eine derartige Leistungsbestimmung konkretisiert den Leistungsinhalt endgültig, weil sie unwiderruflich ist (vgl. BGH NJW 2002, 1421, 1424, *Würdinger*, in: MüKo, BGB, § 315 Rdn. 35). Zwar dürfte der geltend gemachte Kondiktionsanspruch noch nicht verjährt sein, denn dieser entsteht mit Kenntnis ihrer Unbilligkeit (*Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 315 Rdn. 16). Im Rahmen des Kondiktionsanspruchs obliegt es jedoch der Beklagten, dessen tatsächliche Voraussetzungen darzulegen und zu beweisen. Soweit die Beklagten nunmehr Rückzahlung verlangen, haben sie die Unbilligkeit der damals getroffenen Leistungsbestimmung darzulegen und unter Beweis zu stellen (*Grüneberg*, in: Palandt, BGB, § 315 Rdn. 20). Zwar trifft die Klägerin eine erweiterte Behauptungslast; von ihr kann im Rahmen des Zumutbaren erwartet werden, dass diese die für die Bemessung der Höhe des Vergütungsanspruchs sprechenden Umstände vorträgt (BGH NJW 2003, 1449). Die Beklagte mag zunächst klarstellen, in welcher Höhe und auf der Grundlage welcher Rechnung sie Bereicherungsansprüche geltend macht. Dann ist es Aufgabe der Klägerin näher zu der Rechnungslegung vorzutragen.

III.

Zur Vermeidung sich überschneidender Schriftsätze erhält zunächst die Beklagte eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen. Der Klägerin wird im Anschluss daran eine entsprechende Stellungnahmefrist eingeräumt werden.

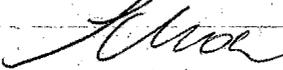
Duisburg, 28.05.2014

Amtsgericht

Dr. Zimmermann

Richter

Ausgefertigt



Schoch, Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

